



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

## Förderung von Ladeinfrastruktur in Baden-Württemberg (Charge@BW)

Fördergrundsätze (Stand 1. September 2019)

### **Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Zuwendung ist die Installation von Ladestationen inkl. Netzanschluss mit anschließendem Betrieb in Baden-Württemberg im nichtöffentlichen Raum (z. B. Mitarbeiterparkplätze, betrieblich genutzte Ladepunkte) und öffentlichen Raum (z. B. Einzelhandel, Parkhäuser, öffentliche Parkplätze, Freizeiteinrichtungen).

### **EU-Beihilferecht**

Bei der vorliegenden Förderung handelt es sich um De-minimis-Beihilfe. Förderungen für Unternehmen und Kommunen werden über die EU-Verordnung 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen) abgegolten. Die Verordnung findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die Antragsteller müssen dazu eine Erklärung abgeben, dass sie in den vergangenen drei Steuerjahren keine bzw. die angegebenen Beihilfen von staatlicher Seite erhalten haben (De-minimis-Erklärung). Bei Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, wird die Förderung über die EU-Verordnung 1408/2013 vom 18.12.2013 (Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor), geändert durch die EU-Verordnung 2019/316 vom 21.02.2019, abgegolten.

### **Zuwendungsziel, Zweck der Zuwendung und erhebliches Landesinteresse**

Die lokal emissionsfreie Elektromobilität trägt dazu bei, die Luftqualität in Baden-Württemberg zu verbessern und den Klimaschutzzielen näherzukommen. Die emissionsmindernden Vorteile der Elektromobilität kommen insbesondere dann vollumfänglich zum Tragen, wenn Strom aus erneuerbaren Energien verwendet wird. Das Land Baden-Württemberg

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

hat ein Interesse daran, den Anteil an Lademöglichkeiten mit Versorgung durch erneuerbare Energien zu erhöhen und damit die private und dienstliche Nutzung von Elektrofahrzeugen voranzubringen und Emissionen einzusparen.

Die Förderung hat das Ziel einer Anreizfunktion für die Entscheidung zur Installation von Ladeinfrastruktur, welche die Voraussetzung für die Nutzung und den weiteren Markthochlauf von Elektrofahrzeugen ist.

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung mit Höchstbetrag gewährt. Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

### ***Rechtsgrundlagen***

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, wie auch die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), die hierzu erlassenen Allgemeinen Verfahrensvorschriften (VV) sowie die §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Der Zuwendungsempfänger muss bei Antragstellung bestätigen, dass bei eventuellem Erhalt von Fördergeldern über den BW-e-Gutschein diese gemäß Zweck verwendet werden und eine Kombination bzw. Doppelförderung mit diesem Förderprogramm (Charge@BW) ausgeschlossen wird.

Zuwendungen werden nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsplans im Rahmen der verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

### ***Zuwendungsempfänger***

Antragsberechtigt sind juristische Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in Baden-Württemberg, die den Bau und Betrieb von Ladeinfrastruktur gewährleisten können.

## **Zuwendungsvoraussetzungen**

- Abweichend von den Regelungen der Nummer 1.2 der VV zu § 44 LHO ist für Vorhaben ab dem 1. September 2019 ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn von bis zu höchstens 6 Monaten unschädlich.
- Nach Fertigstellung der Ladestation inkl. Netzanschluss ist keine Antragstellung/Förderung mehr möglich. Energielieferverträge sind dabei unbeachtlich.
- Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist nicht zulässig.
- Die Ladepunkte sind nachweislich mit Strom aus erneuerbaren Energien oder wünschenswert aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativen Strom zu versorgen. Ersteres muss über einen zertifizierten Grünstrom-Liefervertrag nachgewiesen werden, für den bei Nutzung entsprechende Herkunftsnachweise gemäß § 3 Nr. 29 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 01.01.2017 beim Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes (UBA) entwertet werden. Der Fördermittelgeber kann entsprechende Nachweise während der Mindestbetriebsdauer für die jeweiligen Abrechnungszeiträume einfordern. Als Nachweis für vor Ort eigenerzeugten regenerativen Strom dient der Netzanschluss-/Versorgungsvertrag des Antragstellers mit dem Energieversorgungsunternehmen.
- Die Ladeinfrastruktur muss innerhalb von 6 Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides in Betrieb genommen werden und mindestens 3 Jahre ab Fertigstellung an dem im Antrag definierten Ort in Baden-Württemberg in Betrieb sein und sich während dieser Zeit im Eigentum des Zuwendungsempfängers befinden.
- Die Anforderungen in Bezug auf den Typ der Ladesteckdosen und Kupplungen richten sich nach der Ladesäulenverordnung (LSV) § 3 Mindestanforderungen an die technische Sicherheit und Interoperabilität (Absätze 1 bis 3)<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> (1) Beim Aufbau von Normalladepunkten, an denen das Wechselstromladen möglich ist, muss aus Gründen der Interoperabilität jeder Ladepunkt mindestens mit Steckdosen oder mit Steckdosen und Fahrzeugkupplungen jeweils des Typs 2 gemäß der Norm DIN EN 62196-2, Ausgabe Dezember 2014, ausgerüstet werden.

(2) Beim Aufbau von Schnellladepunkten, an denen das Wechselstromladen möglich ist, muss aus Gründen der Interoperabilität jeder Ladepunkt mindestens mit Kupplungen des Typs 2 gemäß der Norm DIN EN 62196-2, Ausgabe Dezember 2014, ausgerüstet werden.

(3) Beim Aufbau von Normal- und Schnellladepunkten, an denen das Gleichstromladen möglich ist, muss aus Gründen der Interoperabilität jeder Ladepunkt mindestens mit Kupplungen des Typs Combo 2 gemäß der Norm DIN EN 62196-3, Ausgabe Juli 2012, ausgerüstet werden.

Hinweis: Ladepunkte mit einer Ladeleistung von höchstens 3,7 Kilowatt sind hiervon nicht ausgenommen.

- Die maximale Ladeleistung der Ladepunkte (mind. 3,7 kW) muss abwärtskompatibel sein.
- Meldepflichten und Netzanschlussbedingungen sind einzuhalten.
- Vorgaben aus dem Mess- und Eichrecht, sowie der Preisangabenverordnung sind einzuhalten.
- Der aktuelle Stand der Technik hinsichtlich IT-Sicherheit und Datenschutz ist anzuwenden.
- Die grundsätzliche Umsetzung oder Vorbereitung von intelligentem Lastmanagement der Ladepunkte und darüber hinaus die Vorbereitung der Umsetzung von ISO/IEC 15118 (Power Line Communication) werden empfohlen.

Gegebenenfalls sich während des Betriebs ergebende erforderliche Nachrüstungen werden von dem Ladesäulenbetreiber selbst getragen.

Nachrüstung und Ersatzbeschaffung sind nicht förderfähig.

Leasing/Miete ist beidseitig (Anbieter- und Nutzerseite) nicht förderfähig. Die geförderte Ladeinfrastruktur darf durch den Zuwendungsnehmer nicht vermietet/verleast werden.

Eine Förderung von Ladepunkten, die im Zusammenhang mit einer größeren Renovierung (den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur betreffend) oder einem Neubau von Nichtwohngebäuden installiert werden, sind nicht förderfähig.

Der Zuwendungsgeber behält sich vor während der Zweckbindungsfrist detaillierte Nachweise über die fortlaufende Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen einzufordern.

Pro Zuwendungsnehmer ist die Anzahl der förderfähigen Ladepunkte in der Regel auf 100 Ladepunkte begrenzt.

**Zusätzlich gültig nur für nichtöffentliche Ladeinfrastruktur**

- Die Ladepunkte müssen sich auf Flächen des Antragstellers befinden.
- Betrieblich genutzte Ladepunkte sind insofern möglich auch ArbeitnehmerInnen und ggf. Unternehmensgästen zugänglich zu machen. Ladestation nur für Mitarbeiterparkplätze sind ausdrücklich förderfähig.

- Die Überprüfung der Öffnung der Ladepunkte für weitere Nutzungszwecke (z. B. für nächtliches Anwohnerladen) wird angeregt.

**Zusätzlich gültig nur für öffentliche Ladeinfrastruktur<sup>2</sup>**

- Die vollständigen jeweils aktuellen Anforderungen aus der LSV sind zu erfüllen.
- Es ist eine Bodenmarkierung und Beschilderung an den Stellplätzen der geförderten Ladeinfrastruktur anzubringen.
- Punktueller Laden gemäß der LSV muss ermöglicht werden. Um Preistransparenz zu gewährleisten, muss der Preis für das punktuelle Laden an der Ladestation angegeben werden (Display und/oder Preisschild).
- Die Ladeinfrastruktur muss über einen aktuellen offenen Standard an ein IT-Backend (online-Anbindung der Ladeinfrastruktur) angebunden sein und die Remote-fähigkeit der Ladeinfrastruktur gewährleisten.
- Es ist mittels Roaming für alle Kunden sicherzustellen, dass Vertragskunden von anderen Anbietern von Fahrstrom und zusätzlichen Servicedienstleistungen (Electric Mobility Provider – EMP) den jeweiligen Standort auffinden, den dynamischen Belegungsstatus einsehen, Ladevorgänge starten und bezahlen können. Die geförderte Ladeinfrastruktur muss bei vertragsbasiertem Laden den Zugang mindestens per App und RFID-Karte ermöglichen.
- Bei einer Authentifizierung und Abrechnung über ein Giro-/Kreditkartenterminal oder dem kostenlosen Anbieten von Fahrstrom müssen die Anforderungen hinsichtlich vertragsbasierten Ladens und Roaming nicht erfüllt werden.
- Mindestens muss die Zugänglichkeit werktags für 12 Stunden gewährleistet sein.
- Die Auffindbarkeit, Nutzbarkeit, einfache Zugänglichkeit (Authentifizierung und Abrechnung) und Preistransparenz sind durch den Zuwendungsnehmer sicherzustellen.

---

<sup>2</sup> Ein Ladepunkt ist gemäß der Ladesäulenverordnung (LSV) öffentlich zugänglich, wenn er sich entweder im öffentlichen Straßenraum oder auf privatem Grund befindet, sofern der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis tatsächlich befahren werden kann.

- Der Zuwendungsnehmer verpflichtet sich statische und dynamische Daten über die geförderte Ladeinfrastruktur (z. B. Standort und Belegungsstatus) für andere Landesprojekte ggf. auch über eine Datenschnittstelle zum jeweiligen Backend zur Verfügung zu stellen.
- Durch die Installation der Ladepunkte darf der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt werden.

### **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung mit Höchstbetrag bis zur Höhe von 40% der notwendigen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu 2.500 Euro je Ladepunkt gemäß der Ladesäulenverordnung<sup>3</sup>.

Es erfolgt keine Unterscheidung nach Art der Ladepunkte (Normal- oder Schnellladepunkte).

Zuwendungsfähig sind alle einmaligen Ausgaben, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Installation des geförderten Ladepunktes stehen und notwendig sind.

### **Sonstiges**

Die Verwendungsnachweisführung richtet sich nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen sind grundsätzlich alle für eine Erfolgskontrolle der Förderung benötigten Daten bereitzustellen. Näheres wird in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden geregelt.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Kommunikation auf die Förderung des Landes hinzuweisen. Dabei sind insbesondere das Förderprogramm und die Höhe der Förderung zu nennen.

Die Kommunikation bezieht sich auf alle internen und externen Informationskanäle, wie Printmedien, Hörfunk, Fernsehen sowie Webinhalte und Social Media.

---

<sup>3</sup> Ein Ladepunkt ist eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektromobil aufgeladen werden kann.

Der Zuwendungsgeber ist im Umkehrschluss berechtigt nach Erteilung des Zuwendungsbescheids den Namen des Zuwendungsempfängers und Höhe der Zuwendung im Rahmen von eigenen PR-Maßnahmen zu verwenden.

Auf Wunsch des Zuwendungsgebers findet im Rahmen der geförderten Objekte oder Leistungen eine öffentlichkeitswirksame Veranstaltung statt. Plant der Zuwendungsempfänger dazu eigene Veranstaltungen wird der Zuwendungsgeber darüber informiert und die Möglichkeit zur Teilnahme gegeben.

Ferner müssen geförderte Objekte über die Dauer der Zweckbindung mit Logos des Zuwendungsgebers gut sichtbar gekennzeichnet werden.

### ***Fördermanagement***

Die L-Bank Baden-Württemberg ist mit der Abwicklung der Förderung beauftragt. Förderanträge sind bei der L-Bank unter [www.l-bank.de/ladeinfrastruktur](http://www.l-bank.de/ladeinfrastruktur) zu stellen.

Förderanträge sind jederzeit bis auf Bekanntgabe der Beendigung oder Aussetzung dieser Förderkriterien möglich. Eine Förderung erfolgt vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel und in Reihenfolge des Eingangs bei der L-Bank. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nachschüssig nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.